

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 21./22. April 2017 folgende Änderungen beschlossen:

Spielordnung

§ 4 Staffelstärke und Spielwertung

1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften, **im überbezirklichen Frauenspielbetrieb 12 Mannschaften** an. Ausnahmen regelt § 42.

...

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.
3. Scheidet eine Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, so werden ihre bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen. **Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.**

§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere **Frauen-**Mannschaft ihres Vereins ~~mit Aufstiegsrecht~~ nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens **nach** ~~ab~~ dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden.

Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der **jeweiligen** Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

~~Ergänzend zu § 14 Ziffer 1 gilt nachstehende Sonderregelung für die Spielzeit 2010/2011:
Ist eine Spielerin gemäß § 14 Ziffer 1 am fünftletzten Spieltag Stammspielerin einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft und kommt während der letzten vier Spieltage mindestens einmal in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz, so wird sie mit diesem Einsatz in jedem Fall Stammspielerin gem. § 14 Ziffer 1 Absatz 1 bis zum Ende des Spieljahres (30.6.).~~

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

In der Spielzeit 2017/2018 ist eine Spielerin, die in einem der ersten vier Meisterschaftsspiele einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist, zudem für die nachfolgenden zwei Spiele einer in der 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielenden Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.

4. Anderslautende Festspielregelungen sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, **wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Ziffer 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.**
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 42 Spielklasseneinteilung

...

3. Alle Ligen spielen grundsätzlich mit 16, **im überbezirklichen Frauenspielbetrieb mit 12** Mannschaften. Auf Bezirksebene und dem überbezirklichen Frauenspielbetrieb kann diese Zahl aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand abweichend festgelegt werden.

...

3.5. Die Zahl der Absteiger aus einer Spielklasse wird auf 4, **im Frauenspielbetrieb auf 3**, begrenzt. Erhöht sich durch Auf- und Abstieg die Zahl der Mannschaften einer Spielklasse und spielt diese mit mehr als der unter Ziffer 3.1. vorgesehenen Anzahl von Mannschaften, so steigen am Ende dieses Spieljahres so viele Mannschaften ab, bis die Zahl gemäß Ziffer 3.3. wieder erreicht ist. Die Zahl der Absteiger in einem Jahr wird jedoch auf 5, **im Frauenspielbetrieb auf 4**, begrenzt.

Jugendordnung

§ 6 Spielberechtigung, Spielerpass

...

6. Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten; ein Erziehungsberechtigter hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen.

Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junioren bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen.

Juniorenspielern, denen der Arzt im Interesse ihrer Gesundheit und/oder der Gesundheit ihrer Mitspieler die sportliche Betätigung untersagt, muss die Spielberechtigung für diese Zeit entzogen werden.

Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicappte Juniorenspieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechende Retardierung bestätigt wird.

Der Antrag ist beim Verbandsjugendwart zu stellen. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr.

AB 16 Ärztliche Untersuchungen von Juniorenspielern entfällt

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr

1. Tritt eine Mannschaft drei Mal nicht an, so ist sie vom weiteren Spielverkehr auszuschließen. Der Verzicht gemäß § 34 steht dem Nichtantreten § 33 gleich.
2. In diesem Fall werden die bisher ausgetragenen Spiele der ausgeschlossenen Mannschaft aus der Wertung gestrichen. **Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.**

Ausführungsbestimmungen zu den Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal (AB 2)

...

§ 6 Spielerwechsel

~~In allen Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal dürfen fünf Spieler einschließlich Torhüter ausgewechselt werden.~~

§ 67 Eintrittspreise

Bei Verbands- und Bezirkspokalspielen sind die üblichen Eintrittspreise der Spielklasse des Platzvereins anzusetzen. Bei höherklassigen Gastvereinen sind die Eintrittspreise im gegenseitigen Benehmen höher anzusetzen. Kann kein gegenseitiges Benehmen hergestellt werden, entscheidet die spelleitende Stelle. Bei Spielen auf neutralem Platz sind die Eintrittspreise von der spelleitenden Stelle festzulegen.

Die Mitglieder beider Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis; Mitgliederermäßigungen sind nicht zulässig. Zur Kontrolle des Kartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

§ 78-Verteilung der Platzeinnahmen

Für die Verteilung der Platzeinnahmen von Pokalspielen gilt § 51 a SpO.

Ausführungsbestimmungen für Fußballspiele auf Kleinfeld (AB 4)

§ 9 Spielfeld

1. Das Spielfeld muss rechteckig und **muss grundsätzlich** mindestens ~~45~~ **55** m lang und mindestens ~~40~~ **35** m breit sein. Es muss in einer Spielfeldhälfte des normalen Spielfeldes quer über den Platz gespielt werden.

§ 13 Dauer des Spieles

Die Spielzeit von Kleinfeldspielen muss, soweit für Verbandsspiele nicht besondere Spielzeiten gelten, bei Einzelspielen der Herren und Frauen 2 x 40 Minuten und bei Turnierspielen mindestens 10 Minuten betragen. Bei Juniorenspielen richtet sich die Spielzeit nach AB 11 **bzw. AB 13**.

Bei Turnierspielen kann die Spielzeit auch durch von der Turnierleitung eingesetzte Zeitnehmer festgestellt werden.

Ausführungsbestimmungen für Frauenspielbetrieb (AB 6)

§ 3 Klasseneinteilung

Die Mannschaften der Vereine werden in folgende Spielklassen eingeteilt:

- a) Verbandsebene:
 - aa) Verbandsliga
 - ab) Landesliga
- b) Bezirksebene:
 - ba) Bezirksliga,
 - bb) Kreisliga A,
 - bc) Kreisliga B.
- c) Auf Bezirksebene können **in der untersten Spielklasse** auch Wettbewerbe mit 7er-Mannschaften auf Kleinfeld und 9er Mannschaften auf dem **verkürzten Großfeld verkleinerten Feld** ausgetragen werden. **Diese Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.** Näheres bezüglich 7er Mannschaften ist in den Ausführungsbestimmungen für Kleinfeld, **für 9er Mannschaften in § 6 dieser AB** geregelt.
- d) Auf Bezirksebene können in den untersten Spielklassen auch Wettbewerbe mit Staffeln mit unterschiedlichen Mannschaftenstärken ausgetragen werden d.h. 7er Mannschaften mit 9er Mannschaften oder 9er Mannschaften mit 11er Mannschaften („Norwegemodell“). Die größere Mannschaftenstärke muss sich hier der geringeren Mannschaftenstärke anpassen. Aufstiegsberechtigt kann nur eine im laufenden Spieljahr gemeldete 11er Mannschaft sein.

§ 5 Spielgemeinschaften

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können bei Spielermangel bis zur Verbandsliga Spielgemeinschaften von 3 Vereinen zugelassen werden. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Vereine legen schriftlich eine Vereinbarung fest. Diese ist für die Dauer eines Spieljahres verbindlich. Die Vereinbarung ist vom federführenden Verein für Mannschaften auf Verbandsebene bei dem **Vorsitzenden des Frauenausschusses** und für Mannschaften auf Bezirksebene beim zuständigen Bezirksvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Die Vereinbarung muss enthalten:
 1. Name des federführenden Vereins,
 2. Unterschriften der Vorsitzenden der beteiligten Vereine.
- b) Die Spielerinnen spielen mit den Pässen ihres Vereins, dessen Mitglieder sie bleiben.

§ 6 Spieldauer - Spielregeln

1. Die Spieldauer beträgt 2 x 45 Minuten, die Verlängerungszeit 2 x 15 Minuten.
2. Es wird mit Fußbällen der Größe 5 gespielt. Im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften können auch Bälle der Größe 4 verwendet werden.
3. Abweichend von den DFB-Spielregeln (Herren) ist der Angriff auf die Torhüterin im Torraum nicht erlaubt. Die angelegte Hand zum Schutz des Körpers ist zulässig, wenn die Hand nicht zum Ball, sondern der Ball zur Hand geht.
4. ~~Während des ganzen Spieles, einschließlich einer eventuellen Verlängerung, dürfen in Verbands- und in Pokalspielen der Frauen bis zu drei Spielerinnen, jeweils inklusive Torfrau, ausgewechselt werden.~~

Für 9er Mannschaften gilt:

Spielerzahl: max. 13
Torgröße: Kleinfeldtor (5 x 2 m)
Strafstoss: vom 9m-Punkt
Abseitsregel: gilt
Freistoß: direkt und indirekt

§ 7 Eintrittspreise

In den überbezirklichen Ligen (Verbands- und Landesligen) können Eintrittsgelder verlangt werden. Die Höhe der Eintrittspreise soll von den Verbands- und Landesligavereinen am überbezirklichen Staffeltag abgestimmt werden.

Ausführungsbestimmungen für Futsalspiele und Futsalturniere (AB 11)

§ 9 Besondere Bestimmungen

...

2. Zahl der Spieler

- a) Eine Mannschaft darf aus höchstens 14 Spielern bestehen, von denen in Spielen der E- und F-Junioren / E-Juniorinnen jeweils bis zu sechs Spieler (fünf Feldspieler und ein Torwart) gleichzeitig auf dem Feld sein dürfen. In Spielen der übrigen Altersklassen der Junioren/-innen und bei Herren und Frauen dürfen nur jeweils fünf Spieler (vier Feldspieler und ein Torwart) mitwirken. Bei allen Spielern, die auf dem jeweiligen Spielbericht aufgeführt sind, wird unterstellt, dass sie tatsächlich beim Turnier eingesetzt waren, es sei denn, die Namen sind gestrichen.
- b) Wird die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als zwei Feldspieler verringert (z. B. durch Feldverweise), so hat der Schiedsrichter das Spiel abzubrechen. Die Spielwertung erfolgt zugunsten des Gegners, und zwar mit dem Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs, sofern die Tordifferenz mehr als 1 beträgt; ansonsten wird dem Gegner das Spiel mit 1:0 gewonnen gewertet.
- c) Das Ein- und Auswechseln von Spielern ist beliebig oft gestattet, allerdings nur innerhalb der Auswechselzone und zwar unabhängig davon, ob der Ball im oder aus dem Spiel ist.
- d) Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl von Spielern auf dem Spielfeld, wird das Spiel unterbrochen. ~~Die Mannschaft erhält eine Zwei-Minuten-Strafe, wobei der Spielführer den Spieler bestimmt, der diese abzusitzen hat. Die Strafe gilt als normaler FaZ, insofern kann auch ein Spieler bestimmt werden, der bereits eine Zwei-Minuten-Strafe abgesessen hat.~~ **Der Spieler, welcher zu viel auf das Spielfeld gekommen ist, erhält die Gelbe Karte** Das Vergehen wird nicht als kumuliertes Foulspiel gezählt. Das Spiel wird mit einem indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft fortgesetzt, wo der Ball bei der Unterbrechung war.

...

4. Spielzeit

- a) Die Spielzeit der Futsalspiele ist vor dem Spiel festzulegen. Die Spielzeit von Turnierspielen muss mindestens zehn Minuten betragen. Bei den Turnierspielen wird, mit Ausnahme der letzten 2 Minuten, nach Bruttospielzeit gespielt.

- b) Die Spielzeit für E-Junioren beträgt 40 **12** Minuten; für alle anderen Altersklassen der Junioren 42 **15** Minuten. Bei den Herren und Frauen kann die Spielzeit auch bis zu 20 Minuten betragen.

Ausführungsbestimmungen für den Online-Spielberichtsbogen (AB 12)

...

§ 3 Pflichten des Schiedsrichters

Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, ein Spiel anzupfeifen, bevor ein ordnungsgemäßer Spielbericht vorgelegt worden ist. Der Schiedsrichter überprüft rechtzeitig vor dem Spiel die von den Vereinen erfassten Eingaben auf Vollständigkeit und veranlasst erforderlichenfalls notwendige Ergänzungen. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen Spielbericht ab.

Pflichteingaben für den Schiedsrichter sind:

- a) ● Schiedsrichter-Assistenten, sofern neutrale SR-Assistenten aufgeboten

- Spielzeiten
- Ergebnisse
- Schiedsrichterkosten
- Durchgeführte Kontrollen

- b) ● Eingesetzte Auswechselspieler

- Verwarnungen
- Feldverweise nach Gelb-Roter Karte (Aktive) bzw. Zeitstrafen (Junioren)
- Feldverweise nach Roter Karte

sind mit Angabe der Spielminute zu erfassen, die Personalstrafen zusätzlich mit Begründung

- c) ● Torschützen bei allen Spielen der Aktiven (Herren und Frauen), aller überbezirklichen Juniorenspiele und allen Bezirksligen der Junioren/-innen

sind mit Angabe der Spielminute und Torart (Tor, Eigentor, Strafstoßtor) zu erfassen.

- d) ● Meldungen über besonders faires Verhalten

- Meldungen über fehlende oder fehlerhafte Pässe, nicht ordnungsgemäßen Spielaufbau, Fehlen von Rückennummern, Werbegenehmigungen, Ausrüstungsmängel usw.
- Unfälle
- alle Angaben, die nicht gesondert vorgesehen sind, sowie weitere Mitteilungen an den Spiel-/Staffelleiter

sind als „Sonstige Vorkommnisse“ zu erfassen. Eine Abschrift an die Vereine ist nicht erforderlich.

- e) ● Meldungen über Feldverweise nach Roter Karte

- Meldungen über das Fehlverhalten von Trainern, Betreuern und weiteren am Spiel Beteiligten
- Meldungen über das Fehlverhalten und Ausschreitungen der Zuschauer

sind spätestens am Tag nach dem Spiel als Dokument dem Online-Spielbericht anzuhängen oder im Ausnahmefall dem Spiel-/Staffelleiter als Dokument per E-Mail zuzusenden.

Diese Sonderberichte hat der Schiedsrichter gleichzeitig den beiden beteiligten Vereinen gleichlautend ~~in Abschrift~~ **über den Online-Spielbericht** zu übersenden; die Zusendung per E-Mail an die offizielle Vereinsadresse (zu erfahren über die SBFV-Homepage) ist erlaubt.

Unterlässt der Schiedsrichter eine Meldung, zu der er verpflichtet ist, macht er sich strafbar.

- f) Ist die Durchführung des DFBnet-Online-Spielberichts am Spielort nicht oder nur teilweise möglich, so erledigt der Schiedsrichter den Online-Spielbericht noch am Spieltag (bei weiter Anreise spätestens am Tag nach dem Spiel) an einem anderen PC. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist der Schiedsrichter verpflichtet, den Spielbericht einschließlich eventueller Sonderberichte an den jeweiligen Spiel-/Staffelleiter auf dem Postweg spätestens einen Tag nach dem Spiel zu übersenden. Auch in diesem Fall ist der Schiedsrichter verpflichtet, alle unter a) bis e) genannten Angaben vollständig, d. h. auch mit Angaben zur Spielminute u.a. zu melden.

Der Staffelleiter ist verpflichtet, die Daten nachträglich einzutragen. Ein Sonderbericht ist spätestens zwei Tage nach dem Spiel online dem Spielbericht hinzuzufügen.

...

Ausführungsbestimmungen für Juniorenspiele (AB 13)

§ 3 Allgemeiner Hinweis für alle Kleinfeldspiele

Im Kleinfeldspielbetrieb ~~gelten anders als in der Halle die normalen Bestimmungen für Abstoß und Einwurf. Es gibt nur indirekten Freistoß. Ferner dürfen Abschlag und Abstoß auch über die Mittellinie hinaus erfolgen. Einwurf wird ausgeführt wie auf dem Feld üblich.~~ **Die Abseitsregelung findet keine Anwendung.**

Ausführungsbestimmungen für F- und G-Juniorenspiele (AB 18)

§ 2 Allgemeines

Spiele der F-Junioren und G-Junioren finden nur im Rahmen von ~~Spielnachmittage~~ **Spieltage** statt. Es dürfen keine Turniere mit Ermittlung eines Turniersiegers bzw. mit Platzierungsspielen durchgeführt werden. ~~Spielnachmittage~~ **Spieltage** müssen mit ~~Programmangabe~~ beim zuständigen Bezirksjugendwart angemeldet werden.

Die von den Staffelleitern festgelegten ~~Spielnachmittage~~ **Spieltage** sind Pflichtturniere.

Die ~~Spieleitung~~ **Leitung des Spieltages** übernimmt der ~~Veranstalter~~ **ausrichtende Verein**; er stellt eine ausreichende Anzahl von Helfern. Der ~~Veranstalter~~ **ausrichtende Verein** stellt eine ausreichende Anzahl von Spielbällen und Überziehhemden bereit. Es wird mit Bällen der Größe 3 oder mit Lightbällen Größe 4 mit Maximalgewicht von 290 g gespielt.

§ 3 Spielbericht und Spielerpässe

Spielbericht und Spielerpässe werden nicht benötigt. Auf der Spielerliste eingetragene Spieler müssen jedoch Mitglied des Vereins sein.

Jeder Betreuer eines Vereins bringt eine Spielerliste (amtlicher Vordruck) mit. Alle Spielerlisten werden aus versicherungstechnischen Gründen **innerhalb von 7 Tagen** nach dem ~~Spielnachmittage~~ **Spieltag** dem Staffelleiter zugesandt. Dies kann auch in Form der Übermittlung einer pdf-Datei erfolgen.

§ 4 Spielfeld, Tore und Anzahl der Spieler

Die Spielfeldgröße beträgt maximal 35 x 25 m. Es kann / soll auf vier Feldern gleichzeitig gespielt werden. Zwischen den Feldern muss ein Sicherheitsabstand von 1 m eingehalten werden. Vorhandene Linien können genutzt werden; ansonsten genügt eine Markierung der 4 Eckpunkte des Feldes und / oder die Andeutung der Linien durch Markierungshütchen.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass sich alle Personen, mit Ausnahme von Spielern und ~~Schiedsrichter oder Spielaufsicht~~ außerhalb des Rasens aufhalten. **(Fair-Play-Regeln)**

Die Tore sind 2 bis höchstens 5 m breit und maximal 2 m hoch. Eine Minderung der Höhe kann durch Bänder erreicht werden. Die Tore müssen fest verankert sein. Bei Verwendung von Stangen dürfen keine Stangen mit Eisenspitzen benutzt werden.

Bei Hallenspielen mit der Spielfeldgröße eines Handballfeldes dürfen jeweils sechs Spieler (fünf Spieler und ein Torwart), bei Hallenspielen mit der Spielfeldgröße eines Basketballfeldes jeweils fünf Spieler (vier Spieler und ein Torwart) gleichzeitig auf dem Spielfeld stehen.

§ 5 Besondere Bestimmungen bei Spielenachmittagen der F-Junioren

Bei den F-Junioren ist auf die Einhaltung folgender Bestimmungen zu achten:

1. Spielerzahl

Eine Mannschaft besteht aus 5 Spielern zzgl. maximal 4 Auswechselspieler. Alle Spieler können beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

Wenn ein Verein mit zehn Spielern erscheint, müssen zwei Mannschaften gebildet werden.

Die einzelnen Mannschaften sollen so aufgestellt sein, dass in den F1-Mannschaften die körperlich und leistungsmäßig stärksten und in den anderen Teams die schwächeren Kinder spielen.

2. Spielzeit

Ein Spiel dauert höchstens 15 Minuten. Es wird ohne Halbzeitpause gespielt.

Die Gesamtspielzeit von 80 Minuten pro Tag darf nicht überschritten werden. Zwischen den Spielrunden sollen zehn Minuten Pause sein.

3. Schiedsrichter

~~Jeder beteiligte Verein stellt einen Betreuer als Spielleiter. Alternativ stellt der Gastgeber die Spielleiter. Dieser ist außerhalb des Spielfeldes positioniert.~~

Anstoß

Der Anstoß zu Beginn des Spiels und nach einem Tor erfolgt in der Mitte des Spielfeldes.

4. Stammspielerregelung entfällt

Abstoß

Der Abstoß erfolgt von einem beliebigen Punkt vor dem Tor. Ein Tor kann nicht direkt durch Torabstoß erzielt werden.

5. Freistoß

Bei Regelverstößen wird das Spiel mit einem indirekten Freistoß fortgesetzt. Die gegnerischen Spieler haben einen Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Einen Strafstoß gibt es nur, wenn durch Handspiel oder Foulspiel ein Tor verhindert wird. Der Strafstoß erfolgt 7 m vor dem Tor.

6. Eckstoß

Der Eckstoß wird vom jeweiligen Schnittpunkt der Torauslinie mit der Seitenauslinie ausgeführt.

7. Einwurf

Beim Seitenaus wird der Ball eingeworfen. Ein Tor kann nicht direkt durch Einwurf erzielt werden.

8. Torwartspiel

Der Torwart soll den von ihm gehaltenen Ball möglichst schnell wieder ins Spiel bringen.
Der Abschlag aus der Hand ist nicht erlaubt.

9. Rückpassregel

Die Rückpassregel zum Torwart entfällt.

10. Abseits

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

11. Torerzielung

Ein Tor kann von jedem Ort innerhalb des Spielfeldes erzielt werden.

§ 6 Besondere Bestimmungen bei Spielenachmittagen Spieltagen der G-Junioren

Bei den G-Junioren ist auf die Einhaltung folgender Bestimmungen zu achten:

1. Teilnahmeberechtigung

~~Es dürfen nur Kinder zwischen 3 und 6 Jahren teilnehmen. Spielerpässe sind nicht notwendig.~~ **Es dürfen nur Kinder der Altersklasse G-Junioren gem. § 11 Jugendordnung eingesetzt werden.**

2. Dauer des Spielfestes und Spielzeiten

Die einzelnen Mannschaften dürfen nicht länger als drei Stunden beschäftigt werden. Die Dauer eines Fußballspiels beträgt höchstens 15 Minuten.

**Die Gesamtspielzeit von 60 Minuten pro Tag darf nicht überschritten werden.
Zwischen den Spielrunden sollen zehn Minuten Pause sein.**

3. Spielformen

Es dürfen keine Turniere mit einem Turniersieger stattfinden.

Es wird nur 4 gegen 4 ohne Torhüter oder 5 gegen 5 mit Torhüter gespielt. Es kann beliebig ein- und ausgewechselt werden.

4. Freistoß

Bei Regelverstößen wird das Spiel mit einem indirekten Freistoß fortgesetzt

5. Spielaufsicht

Die Hauptaufgabe eines Betreuers besteht darin, den Ball im Spiel zu halten.

Ausführungsbestimmungen zu den Spielen um die Südbadische und Bezirks-Futsal-Meisterschaften der Junioren (AB 19)

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 19 JO werden auf Verbands- und Bezirksebene für die einzelnen Juniorenaltersklassen (~~A- bis D-Junioren~~) Meisterschaften im Futsal durchgeführt. ~~Ergänzend zu den Spielbestimmungen für Futsalturniere (Junioren).~~ **Es** gelten die Satzung, Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des SBFV.

Spielleitende Stelle ist beim Endturnier um die Südbadische Meisterschaft der Verbandsjugendwart und bei den Spielen um die Bezirksmeisterschaft der jeweilige Bezirksjugendwart.

Die spielleitende Stelle beauftragt Vereine, die Sporthallen zur Verfügung stellen, mit der Durchführung der verschiedenen Spieltage.

§ 2 Teilnahme

An den Spielen um die Futsal-Meisterschaft kann jeder Verein mit ~~max. zwei Mannschaften pro Altersstufe teilnehmen~~ **mehreren Mannschaften teilnehmen. Soweit es die Anzahl der zur Verfügung stehenden Hallen erfordert, kann durch die spielleitende Stelle die Teilnehmerzahl eines Vereins bis auf eine Mannschaft reduziert werden.**

§ 6 Spiel- und Einsatzberechtigung

Bei den Turnierspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für ihre teilnehmende Mannschaft spiel- und einsatzberechtigt sind. Für die Spielberechtigung ist das Spielrecht für ~~Pflichtspiele~~ **Freundschaftsspiele** maßgeblich. Ein Spieler darf nur dann teilnehmen, wenn für ihn ein Spielerpass vorliegt. Fehlen alle Spielerpässe einer Mannschaft, werden ihre Ergebnisse nur dann gewertet, wenn die Spielerpässe vor dem letzten Spiel des Turniertages vorliegen.

Spieler dürfen zwar in ihrer und der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden, jedoch während des gesamten Wettbewerbs auf Bezirksebene nur in einer Altersstufe und nur in der Mannschaft, in der sie erstmals zum Einsatz kamen. **Diese Beschränkung gilt auch nach einem Vereinswechsel.**

§ 7 Anzahl der Spieler und Spielzeiten

Eine Mannschaft darf aus höchstens ~~12~~ **14** Spielern bestehen, von denen in Spielen der E-Junioren jeweils sechs Spieler (fünf Spieler und ein Torwart), in Spielen der übrigen Altersklassen jeweils fünf Spieler (vier Spieler und ein Torwart) gleichzeitig auf dem Spielfeld stehen dürfen.

Die Spielzeit eines Turnierspiels bei den E-Junioren beträgt 12 Minuten, bei den übrigen Altersklassen 15 Minuten.

AB 21 Spiele um die Hallen-Bezirksmeisterschaften der E-Junioren entfällt

Ausführungsbestimmungen zu den Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal der Frauen (AB 22)

§ 2 Teilnahme an den Spielen eines Pokalwettbewerbs

Es kann jeder Verein nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

a) Verbandsebene:

An der ersten Hauptrunde des Verbandspokals der Frauen nehmen die Vereine der Regionalliga, der Oberliga, der Verbandsliga, der Landesligen und die Bezirkspokalsieger verpflichtend teil.

Maßgeblich ist grundsätzlich die Ligazugehörigkeit in der abgelaufenen Spielrunde. Zusätzlich qualifiziert sind die Aufsteiger der abgelaufenen Spielrunde in die Landesliga. Die Absteiger aus der Landesliga nehmen am Bezirkspokal teil.

Zweite Mannschaften haben keine Teilnahmeberechtigung am Verbandspokal der Frauen.

b) Bezirksebene:

Die Teilnahme am Bezirkspokal ist für alle auf Bezirksebene spielenden Mannschaften freiwillig.

Zweite Mannschaften haben keine Teilnahmeberechtigung am Bezirkspokal der Frauen. Mannschaften der Kleinfeldstaffeln sowie des verkürzten Großfeldes (9er Mannschaft) können am Bezirkspokal mit einer Großfeldmannschaft teilnehmen.

Anmeldungen hierzu sowie die Zahl der zugelassenen Vereine regeln die Ausschreibungen der Bezirke.

§ 5 Spielerwechsel

~~In allen Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal dürfen drei Spieler einschließlich Torhüter ausgewechselt werden.~~

§ 5 6 Eintrittspreise

Bei Verbands- und Bezirkspokalspielen sind die üblichen Eintrittspreise der Spielklasse des Platzvereins anzusetzen. Bei höherklassigen Gastvereinen sind die Eintrittspreise im gegenseitigen Benehmen höher anzusetzen. Bei Spielen auf neutralem Platz sind die Eintrittspreise von der spielleitenden Stelle festzulegen.

Die Mitglieder beider Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis; Mitgliederermäßigungen sind nicht zulässig. Zur Kontrolle des Kartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

§ 6 7 Verteilung der Einnahmen

Für die Verteilung der Einnahmen von Pokalspielen gilt § 51 a SpO.

NEU: Ausführungsbestimmungen zum digitalen Spielerpass im Rahmen eines Pilotprojekts (AB 24)

§ 1 Allgemeines

Der SBFV führt in den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 ein Pilotprojekt zum Nachweis der Spiel-/Einsatzberechtigung über das DFBnet durch. Dabei werden in mehreren Phasen die nachfolgend beschriebenen Abläufe in einzelnen Ligen/Staffeln getestet. Welche Ligen/Staffeln in welcher Phase in das Pilotprojekt einbezogen werden, entscheidet der Verbandsspielausschuss. Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de.

§ 2 Voraussetzungen

Die Vereine/Mannschaften, die in das Pilotprojekt einbezogen werden, sind verpflichtet, die Fotos ihrer Spieler gemäß den Richtlinien im DFBnet hochzuladen.

§ 3 Zeitliche Einteilung der Phasen

Phase 1: Spielzeit 2017/18 bis zum 31.12.2017 (§ 4)

Phase 2: Spielzeit 2017/18 bis zum 30.06.2018 (§ 5)

Phase 3: Spielzeit 2018/19 bis zum 30.06.2019 (§ 6)

§ 4 Phase 1: DFBnet als ergänzende Nachweismöglichkeit

Die Spielberechtigung wird in der Phase 1 - wie bisher - durch den Spielerpass in Papierform nachgewiesen. Bei Fehlen des Spielerpasses kann die Spielberechtigung im Einzelfall auch mittels DFBnet nachgewiesen werden. Die persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) hat in diesem Fall ebenso wie mit einem Spielerpass aus Papier unter Zuhilfenahme des Spielerfotos im Online-Verfahren im DFBnet zu erfolgen.

§ 5 Phase 2: Hauptnachweis der Spielberechtigung im Online-Verfahren

Die Spielberechtigung wird in Phase 2 in erster Linie durch das Online-Verfahren im DFBnet nachgewiesen. Der Heimverein ist verpflichtet, ihm den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss gemäß § 2 der AB 12 zur Verfügung zu stellen.

Der Schiedsrichter prüft, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) findet nicht statt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen. Auf Hinweis eines Vereines, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen.

§ 6 Phase 3: Ausdehnung der Phase 2 auf weitere Ligen/Staffeln

In der Phase 3 werden weitere Ligen/Staffeln in die Phase 2 einbezogen. In den Ligen/Staffeln, die an den Phasen 1 und 2 teilgenommen haben, wird Phase 2 weitergeführt.

§ 7 Ausfall des Online-Systems (DFBnet)

Steht aus technischen Gründen in der Phase 2 oder 3 das Online-System nicht zur Verfügung, kann die Prüfung der Spielberechtigung auch über den Ausdruck der Spielerliste mit Foto aus dem DFBnet erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, muss gemäß § 47 Ziffer 3 Absatz 1 SpO (amtlicher Lichtbildausweis) verfahren werden. § 47 Ziffer 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.